

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Lichtenberg
(Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9, Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Zweck der Einrichtung

- (1) Zur Erfüllung des SächsKitaG hat die Gemeinde Lichtenberg die Kindertagesstätte „Entdeckerland in Trägerschaft des DRK Kreisverband Bautzen e.V. übergeben. Diese Einrichtung kann nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benutzt werden.
- (2) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der im Bedarfsplan zu den Plätzen der Kindertageseinrichtung im Landkreis Bautzen ausgewiesenen Kapazitäten auf Anfrage aufgenommen werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtenberg im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Es werden folgende Öffnungs- und Betreuungszeiten angeboten:

Öffnungszeiten	Montag bis Freitag täglich 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
----------------	--

Ausnahme: Sonderregelung in Betriebserlaubnis

Betreuungszeit für

Krippen- und Kindergartenplatz	bis 4,5 Stunden	(ohne Schlafplatz)
	bis 6 Stunden	(09:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
	bis 7 Stunden	
	bis 9 Stunden	
	über 9 bis 11 Stunden	

Hortkinder	bis 4 Stunden	
	bis 5 Stunden	
	bis 6 Stunden	(mit Frühhort und auch ohne Frühhort möglich)

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Lichtenberg werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht der Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Die Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Betreuungsvertrag.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen **nicht** zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (6) Ab- und Ummeldungen sind der Kita-Leitung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen (Kündigungsfrist).
- (7) Wird das Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden. Ausnahme: kurzfristiger Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. einer Umschulung.

§ 4

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

Anlage zu § 5 der Elternbeitragsatzung

Elternbeiträge

(1) Gebühren pro Monat

Kinder im Alter unter 3 Jahre (in Euro)

	Fam. 4,5 h	All. 4,5 h	Fam. 6 h	All. 6 h	Fam. 7 h	All. 7 h	Fam. 9 h	All. 9 h	Fam. 11 h	All. 11 h
1. Kind	135,00	121,50	180,00	162,00	210,00	189,00	270,00	243,00	330,00	297,00
2. Kind	81,00	72,90	108,00	97,20	126,00	113,40	162,00	145,80	198,00	178,20
3. Kind	27,00	24,30	36,00	32,40	42,00	37,80	54,00	48,60	66,00	59,40
ab 4. Kind	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kinder im Alter ab 3 Jahre (in Euro)

	Fam. 4,5 h	All. 4,5 h	Fam. 6 h	All. 6 h	Fam. 7 h	All. 7 h	Fam. 9 h	All. 9 h	Fam. 11 h	All. 11 h
1. Kind	80,00	72,00	106,67	96,00	124,44	112,00	160,00	144,00	195,56	176,00
2. Kind	48,00	43,20	64,00	57,60	74,67	67,20	96,00	86,40	117,33	105,60
3. Kind	16,00	14,40	21,33	19,20	24,89	22,40	32,00	28,80	39,11	35,20
ab 4. Kind	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Hort (in Euro)

	bis 4 h / Tag		bis 5 h / Tag		bis 6 h / Tag	
	Familien	Alleinerz.	Familien	Alleinerz.	Familien	Alleinerz.
1. Kind	43,33	39,00	65,00	58,50	78,00	70,20
2. Kind	26,00	23,40	39,00	35,10	46,80	42,12
3. Kind	8,67	7,80	13,00	11,70	15,60	14,04
ab 4. Kind	--	--	--	--	--	--

§ 6
Besondere Elternbeiträge

- (1) Die angebotenen Betreuungszeiten im Hort beinhalten folgende Betreuung in den Ferien:
- | | |
|----------------|---|
| Hort 4 Stunden | Betreuung in den Ferien bis höchstens 4 Stunden |
| Hort 5 Stunden | Betreuung in den Ferien bis höchstens 5 Stunden |
| Hort 6 Stunden | Betreuung in den Ferien bis höchstens 11 Stunden. |

Bei einer Betreuung innerhalb der Ferien sind Kinder grundsätzlich bis spätestens 09:00 Uhr in der Einrichtung abzugeben.

- (2) Werden Kinder nicht während der festgelegten Öffnungszeiten abgeholt, beträgt der zusätzliche Elternbeitrag für jede angefangene halbe Stunden 15,00 EUR.

§ 7
Inkrafttreten

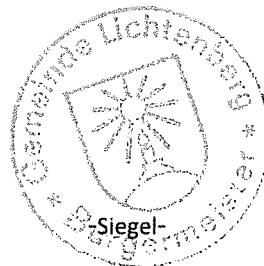
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2015 außer Kraft.

Lichtenberg, den



Thomas Wuttke
Bürgermeister



Anlage 1 zur Beschlussvorlage

- (2) Als Alleinerziehende (All.) gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (3) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (4) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben: 1. für die Betreuung als Krippenkind: 6,00 € je weitere angefangene Stunde 2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde.

